
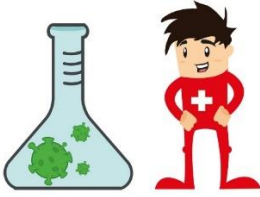




Schutzkonzept Abteilung Schule und Wohnen

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z.B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z.B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	

Gemeinde: Wädenswil

Schule: Stiftung Bühl

Sonderschule/Schulheim

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Betschart Markus **Funktion:** Abteilungsleiter S+W

Telefon: 044 783 18 10 /17 **Mail:** markus.betschart@stiftung-buehl.ch

Version (Nr.): 7 **vom:** 25.01.2021

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	5
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	6
D: Schul- und Klassenanlässe	8
E: Spezielle Regelungen Internate + Unterrichtsformen / Betreuung	9
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	10
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	11

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
A: Allgemeine Regeln		
Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.		
A1: Jede Institution erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Abteilungskader S+W	Markus Betschart
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Bereichsleitung – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der dem Arzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positive Covid-19-Befundes ist vorbereitet 	Mitarbeitende

	Die Stiftung Bühl beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.	
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht – Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert. 	Markus Betschart
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Areal der Stiftung Bühl sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	<ul style="list-style-type: none"> – Für erwachsene Personensowie für Kinder und Jugendliche ab der 4. Primarklasse gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Areal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder –gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind-die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Kindern und Jugendlichen wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht. Ausnahmsweise keine Maskenpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten. – Schülerinnen und Schüler die aus gesundheitlichen Gründen generell keine Maske tragen können, sind davon befreit sofern sie einen ärztlichen Attest vorweisen. – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Sport- und Freizeitangebote der Internate werden abgesagt. Betriebseinsätze Programm Gleis 1, sowie das Schulkochen auf den Wohngruppen finden wo betrieblich möglich statt. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 	BK; Mitarbeitende

<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten. ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten. – Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind nicht generell verboten. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden. 	<p>AK, Lehrpersonen</p>
<p>A7: Regelungen für Bibliothek/ Mediothek (Nutzung und Ausleihe)</p>	<p>Vor der Ausleihe desinfizieren sich alle die Hände. Die Rückgabe der Bücher ist über die breitstehende Bücherbox. (Die Bücher werden mindestens drei Tage darin belassen)</p>	<p>Mitarbeitende</p>
<p>A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)</p>	<p>Oberflächen: Die Hauswartung reinigt heikle Oberflächen wie Türfallen, Liftknöpfe, Treppengeländer usw. täglich.</p> <p>In der Turnhalle, im Werkraum und im Musikraum müssen die Geräte/Gegenstände nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden. Die FS werden entsprechendes Material bereitstellen.</p>	<p>FS, Mitarbeitende</p>

B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Kinder und Jugendliche zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen
B2: Distanzregeln zwischen Kinder und Jugendlichen	Kinder bis und mit der dritten Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Ab vierter Klasse gilt eine generelle Maskenpflicht.	
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten., Es gilt eine generelle Maskentragpflicht	alle erwachsenen Personen
B4: Veranstaltungen:	Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten. Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind nicht generell verboten. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden.	Veranstalter
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen)	Die Anzahl möglicher Personen ist vor den Sitzungszimmern vermerkt. In Liften und sanitären Anlagen darf sich max. eine erwachsene Person aufhalten.	SB, FS,
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten		
B7: keine physischen Treffen	Physische Treffen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Wichtige Sitzungen, Elterngespräche und Standortgespräche dürfen durchgeführt werden, die Teilnehmerzahl ist zu reduzieren und externe Partner sollten online teilnehmen.	SB

C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.

<p>C1: Sensibilisierung der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen</p>	<p>Die Hygieneregeln werden periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</p>	<p>Lehrpersonen, Gruppenleitungen</p>
<p>C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden</p>	<p>Alle die ein Gebäude betreten oder verlassen desinfizieren sich die Hände. Derselbe Effekt hat das gründliche Händewaschen. Desinfektionsmittel sind bei der FS bestellbar.</p>	<p>GL, FS</p>
<p>C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen</p>	<p>Tische in Sitzungszimmern dürfen nicht zusammengeschoben werden, auf Rauchplätzen ist der Abstand zu wahren, Markierungen wie in der Gastro sind einzuhalten.</p>	<p>Mitarbeitende, FS</p>
<p>C4: Hygienevorschriften Reinigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Tische) stehen ausreichend zur Verfügung – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. (Eigenverantwortung der Mitarbeitenden) – Tassen, Gläser, Geschirr nicht teilen. Reinigung möglichst im Geschirrspüler. Keine Eco-Programme wählen. Keine Selbstbedienung für Kinder und Jugendliche. Bei Ämtli die Hygienemassnahmen einhalten 	<p>FS, Mitarbeitende</p>
<p>C5: Bereitstellung von Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS ab der 4. Klasse sowie bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse oder mit der Gruppe im ÖV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Maskenabgabe findet täglich von 7.00Uhr-17.00Uhr statt. Bezug in der Wäscherei oder im Büro FS. Zugang über Korridor benutzen 	<p>Jutta Studer</p>

<p>C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken im ÖV.</p>	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts / Freizeitbeschäftigung öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler über 12 Jahren und Erwachsene konsequent Schutzmasken.</p> <p>Kinder und Jugendliche, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	<p>Begleitpersonen</p>
<p>C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseifen-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)</p>	<p>An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten stehen Möglichkeiten zur Handhygiene oder Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung.</p>	<p>FS</p>
<p>C8: Regelmässiges und ausgiebiges Stosslüften der Räume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen</p>	<p>Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.</p> <p>Stosslüften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während den Pausen lange lüften. • Während den Lektionen möglichst einmal zwischendurch lüften. • Beim Lüften die Schulzimmertür grundsätzlich schliessen. (Ausser man kann Durchzug erzeugen) <p>Siehe auch: https://www.schulen-lueften.ch/upload/downloads/BAG_Lueften_Broschuere_Schulen_DE_Web.pdf</p>	<p>MA, Lehrpersonen, FS</p>
<p>C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)</p>	<p>Im Saal gelten die Schutzmassnahmen der Gastro.</p> <p>Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.</p> <p>In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet.</p> <p>Die Personenbeschränkung pro Tisch muss von Kindern und Jugendlichen im Hort, Schülerclub und auf den Wohngruppen jedoch nicht eingehalten werden.</p>	<p>Betreuung, Lehrpersonen</p>
<p>C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen</p>	<p>Siehe F 5</p>	

D: Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul style="list-style-type: none">– Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.– Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.– Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.	Lehrpersonen, Begleitpersonen
D2: Obligatorische Lager sind bis auf weiteres untersagt.	<ul style="list-style-type: none">– Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.	
D3: Anlässe (siehe auch B7)	<ul style="list-style-type: none">– Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten.– Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. Auf schulinterne Anlässe der Mitarbeitenden, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sollten in Analogie zu den Vorgaben des Bundes wo möglich verzichtet bzw online abgehalten werden. (siehe B7)	
D4: freiwilligen Unterrichtsangebote werden nicht durchgeführt	<ul style="list-style-type: none">– Das Verbot von klassenübergreifenden Anlässe gilt auch für alle freiwilligen Unterrichtsangebote.– Freiwillige Unterrichtsangebote werden bis auf weiteres nicht angeboten. Angebote der Volksschule wie Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger Schulsport etc. oder von Dritten in der Schule durchgeführten Angebote wie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur oder freiwilliger Religionsunterricht finden nicht oder nur im Fernunterricht statt.	

D5: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung	Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen/Institutionen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden.	
E: Spezielle Regelungen Internate + Unterrichtsformen / Betreuung		
Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.		
E1: Besuchsverbot auf Wohngruppen	Eltern dürfen sich auf Wohngruppen im Eingangsbereich aufhalten. Vertrauliche Gespräche können dann stattfinden, wenn die Hygienemassnahmen eingehalten werden. (Abstand und Maskenpflicht)	GrL
E2: Schutzmasken in den Innenräumen WG	In Betreuungssituationen ist das Tragen von Schutzmasken nicht Pflicht. Das Tragen ist bei engem Kontakt, der mehrere Minuten dauert und bei Pflegesituationen möglich.	Mitarbeitende
E3: Büro der Wohngruppen	Wo der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, gilt Maskenpflicht. Es sollten sich nicht mehr als 2 Personen in einem WG-Büro aufhalten.	GrL
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt:	Therapeutisch Tätige
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln)	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure
E6: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können. Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten	Durchführungs- und Hygieneregeln: Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten <ul style="list-style-type: none"> - Für den Turnunterricht gilt ab der 4. Primarklasse eine Maskenpflicht - Durchführung, wenn immer möglich im Freien - Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden - Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung - Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades - Auf Schwimmunterricht ist ab der 4. Klasse zu verzichten. 	

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept informiert	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept 	AL
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	<ul style="list-style-type: none"> – Ein der Situation angepassten Schutz (Maskenpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvisier etc.) ist gewährleistet. 	AL, FS
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen.	Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten. Bei Arbeiten in Schule, Hort, Therapie, Internat ist es nicht immer möglich die Regelungen des Distanzhaltens aufrecht zu erhalten. Massnahmen: Maskenpflicht	Mitarbeitende, AK
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Kindern und Jugendlichen wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Lehrerzimmer/Treffpunkt: max. 8 Personen; Hygieneregeln beachten Sitzungsräume: Die Anzahl Personen ist an der Tür vermerkt. Weiterbildungen: finden unter Einhaltung der Schutzmassnahmen statt. (Bühl-Akademie)	Alle Erwachsenen
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Es besteht das Recht auf Home-office bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen. Die besonders gefährdete Person kann die Präsenz ablehnen, wenn sie die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der getroffenen Schutzmassnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Als besonderer Grund gilt nur die eigene Gefährdung und nicht, wenn man privat mit Risikopersonen Kontakt hat. Bei einer Gefährdung meldet sich die Person bei der Abteilungsleitung	AL

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ist im Merkblatt: Umgang bei Infektion Covid-19 geregelt. P:\07 Sicherheit\14 Corona Schutzkonzepte	Mitarbeitende (insbesondere Internat)
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Externe erkrankte SuS müssen durch die Eltern abgeholt werden.	BL, Lehrpersonen
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt zu kontaktieren/aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt kontaktieren/aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. – Bei ärztlich angeordneter Quarantäne kann EO-Entschädigung geltend gemacht werden, es muss ein Attest vorliegen. Ohne ärztliche Anordnung kann auch keine Arbeitszeit aufgeschrieben werden.	Mitarbeitende
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an die Stiftung Bühl	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Krisenstab
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten
G6: Kommunikation durch die Stiftung Bühl (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.	AK
G7: Positiv getestete Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	– Meldung an: sekretariat-sw@stiftung-buehl.ch – Kopie an Bereichsleitung und Abteilungsleitung – Meldung an den Kanton: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90	Markus Betschart